№ 44.



Breslauer Kreisblatt.

Vierundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend den 31. October 1857.

Bekanntmachungen.

(Die Reorganisation der Polizei-Anwaltschaft betreffend.) Das Kgl. Ministerium des Innern hat, nachdem sich herausgestellt hat, daß in einzelnen Theilen der östlichen Provinzen die Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt von ihrer Berechtigung zur Wahrnehmung der polizeianwaltlichen Funktionen, wenigstens in der Gestalt, wie die Polizei-Anwaltschaft nach der Verordnung vom 3. Januar 1849 und dem Disciplinar-Gesetze vom 21. Juli 1852 organisirt und wahrzunehmen ist, keinen Gebrauch machen wollen oder darauf einen Anspruch nicht zu haben vermeinen, und in Erwägung, daß die definitive Regelung dieses Gegenstandes zur Zeit noch nicht herbeigeführt werden kann, für diese Bezirke eine Ergänzung des die Reorganisation der ländlichen Polizei-Anwaltschaften betreffenden Circular-Rescripts vom 12. September 1856 nach der Richtung hin für nöthig erachtet, daß dort die Wahrnehmung der Polizei-Anwaltschaft vorbehaltlich der Hinsichts der Kosten aus der definitiven Regelung sich ergebenden Rechte und Verpflichtungen bis zu dieser Regelung einstweilen so verbleibe, wie sie vor dem erwähnten Circular-Rescripte eingerichtet war und demgemäß zur näheren Erläuterung und Ergänzung des Letzteren Folgendes ausgesprochen:

1. Ein Zwang der Inhaber der Polizeigewalt darauf, daß sie selbst oder durch von ihnen zu ernennende Stellvertreter die polizeianwaltlichen Geschäfte für den Bereich ihres Guts- resp. Polizei-Bezirks übernehmen müssen, findet nicht statt.

   Wo die Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt daher diese Geschäfte freiwillig selbst oder durch Stellvertreter nicht übernehmen wollen, oder wo sie mit der Forderung hervortreten, die bereits übernommene wieder niederzulegen, ist die Sache wieder in derselben Weise zu ordnen, wie dies vor dem Erlasse vom 15. September v. J. der Fall gewesen ist.

2. Die Kosten der Polizei-Anwälte können auch antheilig von den Inhabern der polizeiobrigkeitlichen Gewalt zwangsweise nicht beigetrieben werden.

   Es ist daher jede Aufforderung zur Zahlung derselben und resp. jede Execution zu diesem Behufe zu unterlassen, oder wo die Zahlung bereits erfolgt ist und die Restitution verlangt wird, diese zu bewirken. Auch in dieser Beziehung tritt der Zustand wieder ein wie er vor dem Erlasse vom 15. September v. J. bestanden hat; es bleibt aber, wie vorgedacht die definitive Bestimmung wegen der Verpflichtung zur Kostentragung vorbehalten.

3. Dagegen ist dahin zu wirken und die Landräthe sind deshalb mit besonderer Anweisung zu versehen, daß die Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt freiwillig diese Funktionen übernehmen. Wird das Interesse, welches sie dabei haben, richtig ins Licht gestellt, so wird diese Einwirkung nicht ohne Erfolg bleiben.

4. Wo eine solche freiwillige Uebernahme erfolgt, wird sie voraussetzlich so erfolgen, daß der Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt die Ausübung dieser Funktionen auf seine Kosten übernimmt, und der antheilige Betrag ist daher von der bisher dem Polizei-Anwalte aus der Staatskasse gewährten Remuneration nach dem Verhältniß der Seelenzahl in Abgang zu bringen. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so ist auf die Sache überhaupt nicht einzugehen.

Da nun auch diejenigen Dominial-Besitzer, welche den Anforderungen des Circular-Rescripts vom 15. September pr. nachgekommen sind, dies vielfach nur unter Protest gegen die Annahme, daß sie eine rechtliche Verpflichtung zur Uebernahme der polizeianwaltlichen Funktionen anerkennen oder vorbehaltlich der Verfolgung ihres Rechts gethan haben und wohl zu besorgen steht, daß auch von diesen Manche durch den vorliegenden Ministerial-Erlaß bewogen, nachträglich diese Uebernahme verweigern werden, so veranlassen wir Euer Wohlgeboren, sämmtliche betreffende Dominial-Besitzer resp. Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt unter angemessener Darstellung der Sachlage nochmals zur bestimmten Erklärung aufzufordern, ob sie nunmehr selbst oder durch von ihnen zu ernennende Stellvertreter auf ihre Kosten die polizeianwaltlichen Funktionen für den Bereich ihres Guts- resp. Polizei-Bezirks übernehmen wollen. Wenn der Herr Minister wiederholt die Ueberzeugung ausgesprochen hat, daß dieselben sich hierzu bereit erklären werden, wenn ihnen das Interesse, welches sie dabei haben, richtig ins Licht gestellt wird, so können wir erwarten, daß auch Euer Wohlgeboren sich dies möglichst angelegen lassen sein werden.

Es liegt auf der Hand, daß das Ansehn und die Autorität der Dominialbesitzer, wie sie bereits durch die ihnen wieder eingeräumte polizeiobrigkeitliche Gewalt in gewissem Grade restaurirt worden, einen bedeutenden Zuwachs erhalten, wenn diesen auch die polizeianwaltlichen Funktionen übertragen werden, da ihnen hierdurch die Gelegenheit geboten wird, für die Ansichten und Ueberzeugungen, welche bei Ausübung der polizeilichen Gewalt von ihnen geltend gemacht werden, die gewichtige Unterstützung des Richterspruchs zu gewinnen und zu diesem Zwecke als Vertheidiger dieser ihrer Ansichten auf den Richter in legaler Weise einzuwirken, während sie entgegengesetzten Falls sehr oft der Gefahr ausgesetzt sind, daß ein ihnen fern stehender Polizeianwalt, da wo das Sach- oder Rechtsverhältniß eine verschiedene Auffassung zuläßt und wo ihnen das Einschreiten des Strafrichters nothwendig erscheint, Vorgänge der richterlichen Cognition entzieht oder ihrer Ansicht entgegen durch seine subjective Auffassung und Darstellung auf die richterliche Entscheidung influirt. — Mit einer solchen Hebung ihres Ansehns und ihres Einflusses stehn wohl unbestreitbar die geringen Bemühungen und Kosten, welche dadurch verursacht werden, in keinem Verhältnisse und das Vorurtheil, daß die Funktionen eines öffentlichen Anklägers gehässiger Natur sein, kann am Wenigsten bei denen Bedenken erregen, welche schon als Polizei-Verwalter die Pflicht haben, Gesetzwidrigkeiten selbst zu strafen oder zur Bestrafung zu bringen. — Dies Vorurtheil ist aber auch um so leichter zu besiegen, als die gewissenhafte und humane Ausübung jener Funktionen grade geeignet ist, besondere Achtung, Liebe und Vertrauen in dem anvertrauten Wirkungskreise zu erwerben. — Derartige Vorhaltungen dürften den Widerspruch gegen Uebernahme der polizeianwaltlichen Funktionen, wo ein solcher früher schon erhoben worden oder nachträglich erhoben werden sollte, beseitigen und wollen Sie danach in geeigneter Weise zur Erreichung dieses Zwecks auf die Interessenten mit einwirken. Da jedoch die Uebernahme der polizeianwaltlichen Funktionen stets die Qualification hierzu Seitens der Dominialbesitzer resp. ihrer Vertreter voraussetzt, so ist Erstere nur bei denjenigen Inhabern der polizeiobrigkeitlichen Gewalt zu erstreben resp. herbeizuführen. bei welchen hinsichts der Qualification kein Zweifel obwaltet. — Die betreffende Erklärung der Interessenten, welche unter der Commination zu erfordern, daß Falls sie sich nicht erklärten, angenommen werde sie willigen in die Uebernahme oder resp. lehnen dieselbe ab, je nachdem sie früher ihre Erklärung abgegeben oder der Deutung ihrer Nichterklärung in Gemäßheit der ihnen früher gestellten Commination sich unterworfen haben, gewärtigen wir mit ihrem Berichte binnen 3 Wochen. —

Breslau, den 25. September 1857. Königl. Regierungs-Präsidium.

An sämmtliche Herren Landräthe des Departements. I. XI. 1972. v. Prittwitz.

Vorstehende Verfügung bringe ich hiermit zur Kenntniß der Inhaber der Polizeiverwaltung und fordere dieselben auf, sich binnen 14 Tagen darüber zu erklären, ob sie zur freiwilligen Uebernahme der polizeianwaltlichen Funktionen bereit sind. Von denjenigen Inhabern der Polizeiverwaltung, von denen in dieser Frist eine Erklärung nicht eingeht, werde ich auf Grund der früher in dieser Angelegenheit abgegebenen Erklärungen annehmen, daß sie die Uebernahme der polizeianwaltlichen Funktionen ablehnen.

Breslau, den 24. Oktober 1857.

(Die Kirmes-Feier betreffend.) Mit Bezug auf die Amtsblatt-Verordnung vom 16. October 1815 S. 466 und die Amtsblatt-Verordnung vom 29. Juni 1843 § 10 Seite 144 bestimme ich, daß die Kirmes in diesem Jahre nur entweder am Sonntag den 15. November, oder am Dienstag den 17. November, an keinem Orte also anders als an einem der vorbezeichneten Tage abgehalten und dann bis zum zweiten Weihnachtsfeiertage gar keine öffentliche Tanzmusik stattfinden darf.

Breslau den 26. October 1857.

(Die Revision der Feuerstätten betreffend.) Zur Beachtung bei der unterm 22. d. M. von mir vorgeschriebenen Revision der Feuerstätten bringe ich den Orts-Polizeibehörden und Ortsgerichten folgende Vorschriften in Erinnerung:

I. **Hölzerne oder aus Lehm und Holz gebaute Rauchfänge** und Schornsteine sollen nicht geduldet werden.

Feuerlösch-Reglement vom 19. Mai 1765 §§ 11—17.
Amtsblatt-Verordnung vom 13. Juli 1817 S. 342.

II. **Auf Holz gesetzte und darauf geschleifte Schornsteine** sollen abgeschafft und an deren Stelle andere auf massiven Grund gesetzte und senkrecht in die Höhe geführte, oder da wo es nöthig werden sollte, unter dem Dache auf massive Bogen zusammengezogene Schornsteine erbaut, ingleichen das Durchlegen der Balken durch Kamine und Schornsteinröhren vermieden werden.

Amtsblatt-Verordnung vom 29. Januar 1832 S. 51.

III. Alle im Dache vorhandenen **Schornsteine** müssen weil die Maurer gewöhnlich die Stoßfugen der Ziegeln nicht besonders mit Kalkmörtel versehen, mit Kalk- und Lehm-Mörtel, da wo solches noch nicht geschehen, überzogen werden.

Gleiche Vorsicht muß bei denen durch die Schornsteine gezogenen hölzernen Stangen oder sogenannten **Fleischbäumen** stattfinden; besonders ist auch darauf zu sehen, daß die mit der äußern Schornsteinwand gleich oder aus derselben bis ins Dach oft 2 Fuß lang ragenden Fleischbäumen so weit abgestemmt werden, daß sie nur eine Auflage von höchstens drei Zoll in der Mauer behalten und die hierdurch in der Mauer entstandene Oeffnung in der Mauer mit einer Lehmausfüllung oder besser, mit einem Ziegelquartierstück vermauert wird. Bei Erbauung neuer Schornsteine müssen eiserne Fleischbäume von $^5/_8$ Zoll starkem Quadrat-Eisen eingelegt werden.

Bei den Feuer-Revisionen ist übrigens darauf zu sehen, daß die in den Schornsteinen entdeckten Sprünge sorgfältig verzwickt und verputzt werden.

Amtsblatt-Verordnung vom 30. October 1820 S. 427.

IV. Schadhafte mit **Luft- oder ungebrannten Ziegeln erbaute Schornsteine** müssen abgebrochen und jedenfalls so weit hin über das Dach hinausragen, von gebrannten Steinen aufgeführt werden.

Amtsblatt-Verordnung vom 24. Juni 1830 S. 192.

V. **In die Nähe der Schornsteine soll nichts Brennbares** (Holz, Reisig, Heu und Stroh-Vorräthe ꝛc.) hingelegt werden und § 347 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs bestimmt, daß mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft wird, wer Waaren, Materialien oder andere Vorräthe, welche sich leicht selbst entzünden, oder leicht Feuer fangen an Orten oder Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden

kann, oder wer Stoffe die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt.

VI. **Räucher-Kammern** müssen ganz massiv, mit eisernen oder mit Blech bekleideten Thüren versehen sein.

Amtsblatt-Verordnung vom 31. August 1812 S. 445.

VII. Da wo es die Lokalität nur irgend erlaubt, soll nicht nur auf die Verminderung der **Backöfen** in den Dörfern, sondern auch bei Erbauung derselben auf die möglichst weite Entfernung von den Gebäuden, am Ende des Gartens unter Bäumen Rücksicht genommen werden.

Diejenigen Hausbesitzer auf dem platten Lande, die nicht Aussaat versteuern, sollen gar keine Backöfen unterhalten oder bauen dürfen, sondern mit Andern ihr Brot backen oder sich gemeinschaftlich Backöfen halten.

Die jetzt vorhandenen Backöfen in oder an den Gebäuden sollen nur dann zugelassen werden, wenn solche an einem völlig feuersichern Orte ganz massiv mit einem überwölbten Vorgelage und mit massivem Schornsteine, auch das Ofenloch mit einer eisernen Thüre versehen werden.

Alle nicht aus vier massiven Küchen-Wänden und massiven Feuer-Mauern angelegten oder zur Hälfte aus solchen durch die Frontenwand herausgebaute, und unter dem Schoben oder Schindeldach liegende Backöfen sollen ohne alle Nachsicht eingeschlagen werden.

Amtsblatt-Verordnung vom 8. Januar 1812 S. 25.

Wieder in Erinnerung gebracht durch Amtsblatt-Verordnung vom 13. Juli 1817 S. 342 § 2 und Amtsblatt-Verordnung vom 12. Juli 1822 S. 277 § 11.

VIII. **In hölzernen Windmühlen sollen keine Oefen** angelegt und die vorhandenen sofort weggeräumt werden.

Amtsblatt-Verordnung vom 4 April 1836 S. 79.

IX. **Oefen** müssen nach folgenden Vorschriften angelegt sein:

1. Es darf kein Ofen, welcher auf Balken und Fußboden zu stehn kommen soll, also kein von der Erde ausgemauertes Fundament bekommt, von dem Fußboden an bis zum Heerde mit vollem Mauerwerk versehen sein, sondern es muß ein solcher entweder auf steinernem Untersatze oder hölzernen Ofenfuße dergestalt gesetzt werden, daß zwischen der Unterkante des Ofens und dem Fußboden ein freier Spielraum von wenigstens 6 Zoll Höhe enthalten ist.
2. Können zwar als Unterlagen des Ofens auf dessen steinernen oder hölzernen Füßen hölzerne Zargen angewendet werden, diese dürfen aber nur aus einem Rahmen von 3 Zoll Breite bestehen, auf welchem die Kachelschicht nebst Futter aufgesetzt wird, und hölzerne Querstücke oder Zungen dürfen diese Zargen nicht enthalten, sondern es müssen statt derselben Schienen von Rahmstück zu Rahmstück überlegt, angewendet werden.
3. Sollten Oefen mit Rosten und mit Aschfällen eingerichtet gesetzt werden, so gelten die vorstehend ad 1 und 2 gedachten Bestimmungen.
4. Gegen eine hölzerne oder auch nur mit Holzwerk ausgebundene Wand dürfen Oefen nicht gesetzt werden, wenn solche nicht wenigstens 6 Zoll stark mit Ziegeln bekleidet sind, und der Ofen davon wenigstens 1 Fuß entfernt gestellt wird.
5. Jeder Ofen darf nur so hoch gesetzt werden, daß dessen obere Kante wenigstens 1 Fuß 6 Zoll von hölzernen belehmten oder begipsten Decken entfernt ist.
6. Eiserne Rauchröhren der Oefen dürfen niemals durch hölzerne oder durch mit Holzwerk ausgebundene Wände geleitet werden.

   Tritt der Fall etwa ein, daß eine eiserne Rauchröhre des Ofens durch eine von Holz verbundene Wand gezogen werden muß, wozu jedoch die besondere Erlaubniß der Ortspolizei oder Kreisbehörde erforderlich ist, so muß das Holz, durch welches die Röhre gelegt werden soll, ganz mit Ziegeln ausgemauert sein, und dann darf die Röhre auch nur durch ein wenigstens 3 Fuß ins Gevierte im Lichten haltendes Fach und zwar durch die Mitte desselben geführt werden.
7. Vor jedem Ofen, welcher innerhalb der Zimmer, die mit hölzernen Fußböden belegt sind, geheizt

wird, muß ein Ziegel- oder Fliesen-Pflaster oder eine Metallplatte vor der Einheizöffnung von wenigstens 2 Fuß lang und 1 1/2 Fuß breit angebracht werden.

8. Die vorgedachten Vorschriften sind, in soweit sie dabei angewendet werden können, auch in den obern Stockwerken bei Anlagen der Kamine (sogenannte Leuchte-Kamine) und bei nicht über 2 Fuß hohen Feuerheerden zu beobachten, wobei noch besonders bestimmt wird, daß Brat- oder Backöfen nicht in- oder unterhalb der Feuerheerde in den obern Stockwerken angelegt werden dürfen.

Amtsbl.-Verordnung v. 26. Januar 1826 S. 38, republicirt durch Amtsbl.-Verordnung vom 17. September 1846 S. 248.

X. Ueber **die Aufbewahrung der Asche** sind folgende Vorschriften ertheilt:

a) Die Holzasche darf nur in irdenen Gefäßen und an feuersichern Orten aufbewahrt werden.

b) Die Torf- und Steinkohlenasche muß mit Wasser ausgegossen und alsdann umgerührt werden, so daß die Hitze der Asche und die etwa in kleinen Torf- und Kohlenstücken zurückgebliebene Gluth schnell und vollkommen gedämpft wird.

Diese Asche muß sodann, sobald sie völlig erkaltet ist, in Gruben geschüttet werden, welche zu Vermeidung aller Gefahr eine Ruthe, das ist 12 preußische Fuß, von den Gebäuden entfernt auch mit Steinen, die mit Erde zu bedecken sind, umgeben sein. Die Asche in den Gruben darf nicht über die Oberfläche der Erde angehäuft, sondern die Grube muß, sobald sie voll ist, geräumt werden.

Untersteht sich Jemand, die Asche, bevor sie nicht gedachtermaaßen ausgelöscht worden ist, und resp. in den Gruben gelegen hat, auf den Hof oder den Mist zu werfen, auch überhaupt auf keine vorschriftsmäßige Art wegzuschaffen, der soll für jeden Uebertretungsfall mit 2 Thlrn. zu Gunsten der Orts-Armen-Kasse bestraft werden.

Amtsblatt-Verordnung vom 12. Juli 1822 S. 277 § 7.

Breslau, den 25. Oktober 1857.

Die Orts-Gerichte des Kreises werden angewiesen, mir bis spätestens den

15. November

die Nachweisungen der **im Jahre 1856** abgebrannten und wieder aufgebauten oder noch nicht retablirten Gebäude nach untenstehendem Schema einzureichen.

Breslau, den 26. October 1857.

Namen		Laufende Nummer des Ortslagerbuchs.	Datum des Brandes.	Anzahl der abgebrannten Gebäude.		Betrag der Versicherung.	Von den abgebrannten Gebäuden sind aufgebaut resp. hergestellt.	Neue Versicherung ist genommen wo? und in welcher Höhe?	Bemerkungen darüber warum der Aufbau oder event. die Wiederversicherung unterblieben?
des Orts.	des Abgebrannten.			total	partiell				

Die Insinuations-Documente über den richtigen Empfang der Einladung zu dem am 16. k. M. stattfindenden Kreistage sind meiner Aufforderung ungeachtet noch immer nicht eingesandt von den Dominien: Albrechtsdorf, Benkwitz, Gr.-Sägewitz, Gr.-Nädlitz, Pilsnitz, Pirscham, Romberg, Rothsürben, Seschwitz, Tschönbankwitz, Wangern, Gallowitz, Zindel.

Ich erinnere nochmals an die Einsendung dieser Behändigungsscheine, widrigenfalls ich dieselben durch expresse Boten auf Kosten der Säumigen einziehen werde.

Breslau, den 27. October 1857.

An Unterstützung für die Abgebrannten zu Bojanowo gingen ferner ein: Von der Gem. Pohlanowitz 10 Sgr., von der Gem. Cattern 2 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., von der Gem. Margareth 1 Thlr., von der Gem. Clarencranst 2 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf., von der Gem. Prisselwitz 2 Thlr., von der Gem. Probotschine 10 Sgr., vo der Gem. Pohlanowitz 2 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf., die Schule zu Koberwitz 1 Thlr 18 Sgr; Summa 11 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf., hierzu die früher nachgewiesenen 305 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf., Summa 317 Thlr. 17 Sgr. 7 Pf.

Breslau, den 28. Oktober 1857.

An Unterstützung für die Abgebrannten zu Trarbach und Zell gingen ferner ein: Von der Gem. Pohlanowitz 10 Sgr., von der Gem. Margareth 1 Thlr., von der Gem. Clarencranst 2 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf., Summa 3 Thlr. 12 Sgr. 3 Pf, hierzu die früher nachgewiesenen 118 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf., Summa 121 Thlr. 14 Sgr.

Breslau, den 28. Oktober 1857.

(Gefunden.) Im Dorfe Kl. Tinz, Chaussee nach Schweidnitz, wurde am 21. d. M. des Abends ein Sack, in welchem sich leere Säcke befanden, gefunden, welche der rechtmäßige Eigenthümer bei dem Gerichtsscholzen Fritsch zurückempfangen kann.

Breslau, den 28. Oktober 1857.

(Diebstahl.) Am 21. d. M. Nachts $2\frac{1}{2}$ Uhr wurden mittelst Einbruchs durchs Fenster aus dem Comptoir der Fabrik zu Koberwitz aus dem gewaltsam erbrochenen Schreibpult 149 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf. in folgenden Münzsorten gestohlen: $\frac{1}{6}$ 2 Rollen à 10 Thlr. = 20 Thlr. $\frac{1}{6}$ 4 Rollen à 20 Thlr. = 80 Thlr. $\frac{1}{1}$ 2 Thlr. $\frac{1}{12}$ 2 Rollen à 10 Thlr. = 20 Thlr. Der übrige Betrag lose in $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Stücken.

Breslau, den 28. Oktober 1857.

(Die Königl. Landes-Baumschule zu Potsdam betreffend.) In der Anlage lassen wir dem Königl. Landraths-Amte ein Exemplar der von der Königl. Landes-Baumschule in Sans-souci uns übersandten Verzeichnisses der dort pro 1857/58 verkäuflichen Wald-, Obst- und Schmuckbäume, so wie Zier- und Obststräucher mit dem Anheimgeben zugehen, in dem dortigen Kreisblatte dieserhalb eine geeignete, die gedachte Anstalt empfehlende Bekanntmachung zu erlassen.

Breslau, den 15. Oktober 1857. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. v. Götz.

Vorstehende Verfügung bringe ich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß das erwähnte Preis-Verzeichniß hier während der Bureaustunden zu Jedermanns Einsicht bereit liegt.

Breslau, den 28. Oktober 1857.

(Das unbefugte Aehrenlesen und Kartoffelstoppeln betreffend.) Den Ortsgerichten trage ich auf, in ihren Gemeinden allgemein bekannt zu machen, daß nach Art. I. des Gesetzes vom 13. April 1856 mit Geldbuße von 5 Sgr. bis zu 3 Thlr. zu bestrafen ist, wer unbefugter Weise, d. i. ohne Genehmigung der Grundeigenthümer in Gärten, Obstanlagen oder auf Aeckern eine Nachlese hält.

Breslau, den 21. Juli 1856.

Vorstehende im Kreisblatt pro 1856 S. 152 abgedruckte Verfügung ist wiederholt in den Gemeinden bekannt zu machen.

Breslau, den 29. Oktober 1857.

Es sind vereidet worden:

1. Zum Polizei-Verwalter der Königl. Oberamtmann Karl Friedrich Harmening auf Gr.-Nädlitz, für die Ortschaft Kl.-Nädlitz.
2. Zum Gerichts-Scholzen der Freigärtner Gottlieb Mücke aus Herrnprotsch für genannte Ortschaft.
3. Zum Gerichtsmann der Bauergutsbesitzer Louis Schönfelder für die Ortschaft Probotschine.
4. Zum Ehrenfeldhüter der Revierjäger Herrmann Hadamick für die Feldmark Gallowitz.
5. Zu Schiedsmännern a. Der Kafetier Johann Gottlieb Hirsemann für die Ortschaft Marienau u. Zedlitz.
   b. Der Erbscholtisei-Besitzer Heinrich Wittke für die Ortschaften Bahra, Bischwitz, Pleische und Paschwitz.
   c. Der Schullehrer Ernst Jordan für die Ortschaft Bettlern.
   d. Der Gutsbesitzer Theodor Littmann für die Ortschaften Bartheln, Bischofswalde und Zimpel.

Breslau den 28. Oktober 1857.

(Aufenthalts-Ermittelung.) Die erst kürzlich aus dem Königl. Correctionshause zu Schweidnitz entlassene unverehelichte Anna Rosina Kühnel aus Woigwitz, Kreis Ohlau hat sich am 1. d. M. aus ihrem Aufenthaltsorte heimlich entfernt und treibt sich wahrscheinlich vagabondirend umher.

Alle Polizei- und Ortsbehörden des Kreises werden hierdurch aufgefordert, falls sich die p. Kühnel im Kreise blicken lassen sollte, dieselbe sofort festzunehmen und per Transport an die Königl. Staats-Anwaltschaft in Ohlau abzuliefern.

Signalement: Anna Rosina Kühnel aus Woigwitz Kreis Ohlau, 24 Jahr, evangelisch, kleiner Statur, blondes Haar, hoher Stirn, blonden Augenbraunen, blauen Augen, gewöhnlicher Nase, und Mund, defecten Zähnen, länglichem Kinn und Gesicht, gelblicher Gesichtsfarbe, schwächlicher Gestalt, deutscher Sprache; an beiden Füßen fehlen die Zehen.

Bekleidet: Mit einer blau und weiß gepunkten Jacke, einem bandgestreiften Leinwandrock, ein bunter Parchent-Unterrock, eine blaustreifige baumwollene Schürze, ein bunt karrirtes Halstuch, ein leinenes Hemde, ein Paar gelb baumwollene Strümpfe ein Paar Lederschuhe.

Breslau, den 28. Oktober 1857.

Falls nachbenannte Person im Kreise betroffen wird, oder Jemand über ihren gegenwärtigen Aufenthalt Auskunft zu geben vermag, erwarte ich sofort Anzeige.

Der Tagearbeiter Gottfried Gerstmann, bisher in Lilienthal.

Breslau, den 29. Oktober 1857. **Königlicher Landrath,** Freiherr v. Ende.

(Steckbrief.) Die beiden Strafgefangenen Julius Johann Schnall und Gustav Heinrich Hillert, beide aus Breslau, sind am 23. d. M. aus der Königl. Straf-Anstalt zu Brieg entwichen, weshalb ich die Orts- und Polizei-Behörden veranlasse, auf den Schnall und Hillert zu vigiliren, so che im Betretungsfalle zu arretiren und unter sicherer Begleitung an die Königl. Straf-Anstalt zu Brieg abzuliefern, mir aber gleichzeitig Anzeige zu machen.

Signalement: Familienname Schnall, Vorname Julius, Johann, Geburts- und Aufenthalts-Ort Breslau, Religion evangelisch, Alter 38 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare blond, (dunkel) Stirn oval und ganz frei, Augenbraunen schwarz, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart rasirt, Zähne vollständig, Kinn oval, Gesichtsform regelmäßig, Gesichtsfarbe blaß, Gestalt mittelmäßig, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: eine bachektische Hautfarbe, sowie auch am rechten Schienbein Geschwürnarben.

Bekleidung: Eine braune Beiderwand-Jacke, eine braune Beiderwand-Weste, eine braune Beiderwand-Hose, einen braunen Beiderwand-Hosenträger, ein paar braune Beiderwand-Strumpfbänder, ein blau karirtes Halstuch, ein blau-karirtes Schnupftuch, ein paar grau wollene Strümpfe, ein paar Leder-Schuhe, eine braune Tuchmütze, ein leinenes Hemde. Sämmtliche Kleider waren mit Nr. 806 gezeichnet.

Signalement: Familienname Hillert, Vorname Gustav Heinrich, Geburtsort Protsch, Kreis Breslau, Aufenthaltsort Breslau, Religion katholisch, Alter 29 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase spitz, Mund länglich, Bart, rasirt, Zähne gut, Kinn spitz, Gesichtsform oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen, keine.

Bekleidung: Eine braune Beiderwand-Jacke, eine braune Beiderwand-Weste, eine braune Beiderwandhose, einen braunen Beiderwandhosenträger, ein paar braune Beiderwand-Strumpfbänder, ein blau-karirtes Halstuch, ein blau karirtes Schnupftuch, ein paar grau wollene Strümpfe, ein paar Leder-Schuhe, eine braune Tuchmütze, ein leinenes Hemde. Sämmtliche Kleider waren mit 133 gezeichnet.

Breslau, den 27. Oktober 1857.

(Steckbrief.) Der Inwohner Carl Sack, 24 Jahr alt, evangelisch, in Pöpelwitz wohnhaft gegen welchen eine zehntägige Gefängnißstrafe wegen Diebstahls zur Vollstreckung gebracht werden soll, hat sich von seinem letzten Wohnorte Pöpelwitz entfernt, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist.

Es werden alle Civil- und Militär-Behörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen, und mit allem bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängniß-Expedition abliefern zu lassen.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Breslau, den 21. Oktober 1857.

Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.
Wachler.

(Freiwilliger Verkauf.) Die Karl Simon'sche Häuslerstelle Nr. 22, Romberg abgeschätzt auf 150 Thlr. zufolge der nebst Bedingungen in der Registratur II B einzusehenden Taxe soll

Sonnabend am 14. November c. Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Kreisgerichts-Rath Abel an ordentlicher Gerichtsstelle in dem Parteienzimmer Nr. 2 im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden.

Zugleich werden in diesem Termine Gebote auf das Ackerstück Nr. 63 zu Gohlau, abgeschätzt auf 155 Thlr. angenommen. Breslau den 16. Juli 1857. Königl. Kreisgericht II. Abtheilung.

(Freiwilliger Verkauf). Die Stelle der Freigärtner Christian Sperling'schen Erben Nr. 15 zu Hartlieb, abgeschätzt auf 480 Thlr. und das Ackerstück Nr. 25 daselbst, auf 45 Thlr. zufolge der nebst Bedingungen in der Registratur II. B. einzusehenden Taxe soll

Freitag am 13. November c. Vormittags 11 Uhr

vor dem Herrn Kreisgerichts-Rath Schaubert an ordentlicher Gerichtsstelle in dem Parteienzimmer Nr. 2 im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden.

Breslau, den 3. September 1857. Königl. Kreis-Gericht, II. Abtheilung.

Breslau. Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke- und Messergassen-Ecke.